

Experten für Energieeffizienz im Neubau und Bestand

Qualifizierten Sachverständigen eröffnen energiebezogene Leistungen einen wachsenden Markt mit vielfältigen Auftrags-Chancen (Teil 2)

Fortsetzung des Beitrags aus Ausgabe 2/2012, S. 54 ff. mit einem Überblick zu den Leistungen, Qualifikationen, Chancen und potenziellen Auftraggebern für BAFA-geförderte Energieberatung, KfW-geförderten Neubau, Sanierung und Baubegleitung sowie Ausstellung von Energieausweisen und Nachweisen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009), Luftdichtheitsprüfung der Gebäudehülle und Inspektion von Klimaanlagen.

3. EnEV 2009 in der Praxis

Die künftigen Energiekosten hängen bei einem Neubau oder einem sanierten Bestandsgebäude maßgeblich davon ab, wie die Gebäudehülle beschaffen ist und wie effizient ihre Anlagentechnik funktioniert. Die EnEV 2009 fordert, dass Bauten dermaßen geplant und gebaut werden, dass das energetische Zusammenspiel ihrer thermischen Außenhülle mit der installierten Anlagentechnik zu energieeffizienten Gebäuden mit einem geringen Energiebedarf führt.

Energieausweis als EnEV-Nachweis für Neubau

Spezialisten: Aussteller von Energieausweisen für neu erbaute Gebäude sind in der Regel bestimmte Architekten und Ingenieure, die auch Bauanträge nach dem jeweiligen Landesbaurecht unterschreiben. In einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Bayern, sind auch andere Baufachleute berechtigt für bestimmte Gebäudearten und -größen Bauanträge zu unterzeichnen.

Auftraggeber: Eigentümer von neu gebauten Wohnhäusern, Industriebauten oder sonstigen Gebäuden, die unter die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) fallen, müssen sicherstellen, dass ihnen ein gültiger Energieausweis ausgestellt wird, nachdem der Neubau fertig errichtet ist. Die Eigentümer benötigen den Energieausweis, damit sie ihn den Baubehörden vorlegen, wenn diese ihn verlangen. Sie weisen damit nach, dass das Ge-

bäude die Anforderungen der geltenden EnEV 2009 erfüllt. Der Energieausweis gilt auch zehn Jahre lang als Information für potenzielle Käufer oder Neumieter, falls der Eigentümer das Gebäude teilweise oder insgesamt verkaufen oder neu vermieten will.

Leistungen: Aussteller von Energieausweisen für Neubauten kennen sowohl die Anforderungen der geltenden EnEV 2009 für neu errichtete Gebäude als auch die Berechnungs-Methoden für den Energieausweis als EnEV-Nachweis. Sie wenden dabei die Normen an, auf die die EnEV 2009 verweist – für Nichtwohngebäude ist es zwingend die DIN V 19599 (Energetische Bewertung von Gebäuden). Sie erstellen die Energieausweise auf der Grundlage des vorausberechneten Energiebedarfs, der sich aus den energetischen Eigenschaften des fertig erbauten Gebäudes ergibt. Das Dokument stellen sie nach dem Muster aus, das die EnEV 2009 in ihren Anlagen für Wohn- und Nichtwohngebäude bereitstellt.

Qualifikation: Die EnEV 2009 ist eine bundesweite Regelung, jedoch die einzelnen Bundesländer sind dafür zuständig, wie sie in der Praxis umgesetzt wird. Sie bestimmen auch wer die Energieausweise für neu errichtete Bauten ausstellt. Einige Bundesländer haben auch spezielle Durchführungsverordnungen zur EnEV 2009 erlassen.

Chancen: Zunächst sollten interessierte Fachleute klären, welche formalen Bedingungen sie gemäß des Baurechts des

entsprechenden Bundeslandes erfüllen müssen, damit sie berechtigt sind, die Energieausweise als EnEV-Nachweise für neu erbaute Gebäude auszustellen.

In einem zweiten Schritt sollten sie prüfen, ob sie mit den fachlichen Anforderungen zur EnEV-2009-Praxis vertraut sind. Angesichts der Tatsache, dass die EnEV 2009 unterschiedliche Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude stellt, sollten interessierte Fachleute auch überlegen, ob sie sich auf Wohn- oder Nichtwohnbau spezialisieren wollen. Als Weiterbildung empfehlen sich Lehrgänge und Kurse, die sich mit den Anforderungen der EnEV im Neubau befassen (Energieeffizienz, Wärmeschutz und Dichtheit der Gebäudehülle, Strom aus alternativen Energien anrechnen, Mindestluftwechsel, Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken, Heizung, Lüftung, Klimatisierung und für Nichtwohngebäude auch die eingebaute Beleuchtung) sowie mit den software-gestützten Nachweis-Berechnungen nach EnEV 2009.

Kontakte: Auftraggeber finden qualifizierte Fachleute auf den Webseiten der Architektenkammern und Ingenieurkammern der Bundesländer. Im Fachportal www.EnEV-online.de finden Auftraggeber in der Rubrik »Dienstleister« unter »Energieausweis/Neubau und Sanieren« Fachleute nach Postleitzahlbereich gelistet, die schriftlich erklärt haben, dass sie berechtigt sind Energieausweise für neu errichtete Gebäude auszustellen. www.enev-online.biz/energieausweis/



Die Autorin
Dipl.-Ing./UT
Melita Tuschinski,
Freie Architektin
Stuttgart

Foto: Wolfram Palmer

Informationen: Interessierte finden Dokumente und Praxishilfen auf den folgenden Webseiten:

- Bundesbauministerium: www.bmvbs.de
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: www.bbsr-energieeinsparung.de
- Bundeswirtschaftsministerium: www.bmwi.de
- Fachportal EnEV-online: www.enev-online.org
- Dena: www.dena.de

Energieausweis als EnEV-Nachweis für veränderten Bestandsbau

Spezialisten: Aussteller von Energieausweisen für geänderte Bestandsbauten sind in der Regel diejenigen Fachleute, die auch Bauanträge nach dem jeweiligen Landesbaurecht unterschreiben. In der Regel sind es bestimmte Architekten und Ingenieure. Es gibt jedoch auch Bundesländer, in denen auch andere Baufachleute für bestimmte Gebäudearten und -größen die Bauanträge unterzeichnen.

Auftraggeber: Eigentümer von bestehenden Wohnhäusern, Industriebauten oder sonstigen Gebäuden, die unter die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) fallen, müssen sicherstellen, dass ihnen ein gültiger Energieausweis ausgestellt wird, wenn ein Gebäude in einer bestimmten Art und Weise geändert wurde und der planende Fachmann die Nachweis-Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt hat. Die Eigentümer benötigen den Energieausweis, damit sie ihn den Baubehörden vorlegen, wenn diese ihn verlangen. Sie weisen damit nach, dass das geänderte Gebäude die Anforderungen der geltenden EnEV 2009 erfüllt. Falls der Eigentümer das Gebäude in den nächsten zehn Jahren teilweise oder insgesamt verkaufen oder neu vermieten will, muss er den Energieausweis seinen potenziellen Kunden zeigen, spätestens wenn diese ihn verlangen.

Leistungen: Die Aussteller von Energieausweisen für geänderte Bestandsbauten kennen sowohl die Anforderungen der geltenden EnEV 2009 für geänderte Gebäude als auch die Berechnungs-Methoden für den Energieausweis als EnEV-Nachweis.

Sie stellen jeweils einen Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs und der energetischen Eigenschaften des fertig geänderten Gebäudes aus.

Qualifikation: Die EnEV 2009 ist zwar eine bundesweite Regelung, jedoch

sind die einzelnen Bundesländer dafür zuständig, wie sie in der Praxis umgesetzt wird. So bestimmen auch die Bundesländer jeweils selbst wer diese Energieausweise ausstellt. Einige Länder haben Durchführungsverordnungen zur EnEV 2009 erlassen.

Chancen: Zunächst sollten interessierte Fachleute klären, welche formalen Bedingungen sie gemäß des Baurechts des entsprechenden Bundeslandes erfüllen müssen, damit sie berechtigt sind, die Energieausweise als EnEV-Nachweise für geänderte Bestandsgebäude auszustellen.

In einem zweiten Schritt sollten sie prüfen, ob sie mit den fachlichen Anforderungen zur EnEV-Praxis vertraut sind. Angesichts der Tatsache, dass die EnEV 2009 unterschiedliche Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude stellt, sollten interessierte Fachleute sich auch überlegen, ob sie sich auf Projekte für Wohn- oder Nichtwohngebäude spezialisieren wollen.

Als Weiterbildung empfehlen sich Lehrgänge und Kurse, die sich mit den Anforderungen der EnEV im Bestand befassen (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Energieeffizienz, Wärmeschutz und Dictheit der Gebäudehülle, Strom aus alternativen Energien anrechnen, Mindestluftwechsel, Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken, Heizung, Lüftung, Klimatisierung und für Nichtwohngebäude auch die eingebaute Beleuchtung) sowie mit den Software-gestützten Nachweis-Berechnungen nach EnEV 2009.

Kontakte: Auftraggeber finden qualifizierte Fachleute auf den Webseiten der Architektenkammern und Ingenieurkammern der Bundesländer. Im Fachportal www.enev-online.de finden Auftraggeber in der Rubrik »Dienstleister« unter »Energieausweis/Neubau und Sanieren« Fachleute nach Postleitzahlenbereich gelistet, die schriftlich erklärt haben, dass sie berechtigt sind Energieausweise für geänderte Gebäude auszustellen. www.enev-online.biz/energieausweis/

Informationen: Interessierte finden Dokumente und Praxishilfen auf den folgenden Webseiten:

- Bundesbauministerium: www.bmvbs.de
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: www.bbsr-energieeinsparung.de
- Bundeswirtschaftsministerium: www.bmwi.de
- Fachportal EnEV-online: www.enev-online.org
- Dena: www.dena.de

Energieausweis Wohnbestand bei Verkauf oder Neuvermietung

Spezialisten: Aussteller von Energieausweisen für bestehende Wohnhäuser und Wohngebäude sind erfahrene Architekten, Ingenieure, Planer, Innenarchitekten sowie bestimmte Energieberater, Techniker und Handwerker.

Auftraggeber: Eigentümer von bestehenden Wohnungen, Wohnhäusern oder Wohngebäuden benötigen einen Energieausweis nach EnEV 2009, wenn sie diese teilweise oder insgesamt verkaufen oder neu vermieten wollen. Den Energieausweis müssen die Verkäufer oder Vermieter ihren potenziellen Kunden zeigen, spätestens wenn diese ihn verlangen.

Leistungen: Die Aussteller von Energieausweisen für Wohnbestand kennen die Bestimmungen der EnEV 2009 zur Ausstellung von Energieausweisen, zur Aufnahme der Gebäudedaten und zur Berechnung der Energiekennwerte sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des gemessenen Energieverbrauchs eines Wohngebäudes. Dabei wenden sie auch die Arbeitshilfen an, welche die zuständigen Bundesministerien für Bau und Wirtschaft bekannt gemacht haben – für die Ausstellung des Energieausweises im Baubestand. Es sind Regeln für die vereinfachte Aufnahme und Verwendung von Gebäudedaten sowie für Energieverbrauchskennwerte – jeweils gesondert für Wohnbestand und Nichtwohnbestand gelistet. Die Fachleute stellen die Energieausweise nach dem Muster in der Anlage EnEV 2009 aus und empfehlen – wenn möglich – auch kostengünstige Modernisierungen, mit denen der Eigentümer die Energiekosten senken könnte.

Qualifikation: Die EnEV 2009 regelt in §21 (Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude) bundesweit, wer die Energieausweise für unveränderte Wohnhäuser im Bestand ausstellt:

- Hochschulabsolventen von relevanten Fachgebieten, die sich die speziellen Kenntnisse über das Studium, Berufserfahrung, Weiterbildung gemäß EnEV 2009 oder als vereidigte Sachverständige angeeignet haben;
- bestimmte Handwerker oder Techniker, die eine Weiterbildung gemäß EnEV erfolgreich absolviert haben oder als Sachverständige vereidigt sind;
- Fachleute, die gemäß Landesbaurecht für neue Wohnhäuser energiesparrechtliche Nachweise ausstellen;

- bestimmte BAFA-anerkannte Energieberater;
- bestimmte Energieberater des Handwerks (HWK), Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie.

Diese qualifizierten Fachleute sind nicht verpflichtet, sich in eine zentrale Datenbank einzutragen. Sie sollten jedoch jederzeit anhand der entsprechenden Dokumente nachweisen können, dass sie ausstellungsberechtigt sind. Im Fachportal EnEV-online zeigt ihnen der Experten-Kompass Schritt für Schritt, ob Fachleute ausstellungsberechtigt sind. http://kalender.enev-online.de/aussteller_energieausweise/

Chancen: Wer sich durch Weiterbildung qualifizieren will, findet die Regelungen in der EnEV 2009 Anlage 11 (Inhalte der Fortbildung) unter Nr. 1 (Zweck der Fortbildung) und Nr. 2 (Fortbildung Wohnbestand). Als Weiterbildung empfehlen sich Lehrgänge und Kurse, die sich mit den Anforderungen der EnEV im Wohnbestand befassen (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Energieeffizienz, Wärmeschutz und Dichtheit der Gebäudehülle, Strom aus alternativen Energien anrechnen, Mindestluftwechsel, Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken, Heizung, Lüftung) sowie mit der software-gestützten Energieausweis-Ausstellung.

Auf der Abschluss-Bescheinigung der Teilnehmer sollte auch unbedingt der Hinweis mit abgedruckt sein, dass die Inhalte des Kurses der EnEV 2009, Anlage 11 (Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung), Nr. 1 (Zweck der Fortbildung) und Nr. 2 (Bestehende Wohngebäude) entsprechen.

Kontakte: Im Fachportal www.enev-online.de finden Auftraggeber in der Rubrik »Dienstleister« unter »Energieausweis/Wohnbestand« Fachleute nach Postleitzahlbereich gelistet, die schriftlich erklärt haben, dass sie berechtigt sind Energieausweise für unveränderten Wohnbestand auszustellen. www.enev-online.biz/energieausweis/

Informationen: Interessierte finden Dokumente und Praxishilfen auf folgenden Webseiten:

- Bundesbauministerium: www.bmvbs.de
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: www.bbsr-energieeinsparung.de
- Fachportal EnEV-online: www.enev-online.org

Energieausweis Nichtwohnbestand bei Verkauf, Neuvermietung, Aushang

Spezialisten: Aussteller von Energieausweisen für Nichtwohngebäuden im Bestand sind erfahrene Architekten, Ingenieure und Planer. Sie haben Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik studiert oder eine andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in den erstgenannten Gebieten.

Auftraggeber: Eigentümer von bestehenden Büroimmobilien, Industriebauten oder sonstigen Nichtwohngebäuden benötigen einen Energieausweis, wenn sie diese teilweise oder insgesamt verkaufen oder neu vermieten wollen. Den Energieausweis müssen die Verkäufer oder Vermieter ihren potenziellen Käufern oder Neumietern zeigen, spätestens wenn diese ihn verlangen.

Die Eigentümer von großen Gebäuden mit über 1 000 m² Nutzfläche müssen einen Energieausweis gut sichtbar aushängen, wenn in dem Gebäude zahlreiche Bürger öffentliche Dienstleistungen wahrnehmen.

Leistungen: Die Aussteller von Energieausweisen für Nichtwohnbestand kennen die Bestimmungen der EnEV 2009 zur Ausstellung von Energieausweisen, zur Aufnahme von Daten und zur Berechnung der Energiekennwerte sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs als auch des gemessenen Energieverbrauchs eines Nichtwohngebäudes. Die Fachleute stellen die Energieausweise nach dem Muster in der Anlage EnEV 2009 aus und empfehlen – wenn möglich – auch kostengünstige Modernisierungen. Diese Empfehlungen sollen den Eigentümer anregen, seine Immobilie energetisch zu sanieren.

Qualifikation: Die EnEV 2009 regelt in §21 (Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude) bundesweit, wer die Energieausweise für unveränderte Nichtwohngebäude im Bestand ausstellt:

- Hochschulabsolventen von relevanten Fachgebieten, die sich die speziellen Kenntnisse über das Studium, Berufserfahrung, Weiterbildung gemäß EnEV 2009 oder als vereidigte Sachverständige angeeignet haben;
- Fachleute, die gemäß Landesbaurecht für bestimmte neue Nichtwohngebäude energiesparrechtliche Nachweise ausstellen.

Diese qualifizierten Fachleute sind nicht verpflichtet sich in eine zentrale Datenbank einzutragen. Sie sollten jedoch jederzeit anhand der entsprechenden Dokumente nachweisen können, dass sie ausstellungsberechtigt sind. Im Fachportal EnEV-online zeigt der Experten-Kompass Schritt für Schritt ob Fachleute ausstellungsberechtigt sind.

http://kalender.enev-online.de/aussteller_energieausweise/

Chancen: Zunächst sollten interessierte Fachleute klären, welche formalen Bedingungen sie bereits gemäß EnEV 2009 erfüllen und welche Optionen ihnen offenstehen, damit sie sich für die Ausstellung von Energieausweisen qualifizieren. In einem zweiten Schritt sollten sie prüfen, ob sie mit den fachlichen Anforderungen zur EnEV-Praxis vertraut sind. Die EnEV 2009 regelt in Anlage 11 (Inhalte der Fortbildung) unter Nr. 1 (Zweck der Fortbildung) und Nr. 2 (Fortbildung Wohnbestand) und Nr. 3 (Nichtwohnbestand) die inhaltlichen Anforderungen an eine entsprechende Weiterbildung.

Als Weiterbildung empfehlen sich Lehrgänge und Kurse, die sich mit den Anforderungen der EnEV im Bestand befassen (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Energieeffizienz, Wärmeschutz und Dichtheit der Gebäudehülle, Strom aus alternativen Energien anrechnen, Mindestluftwechsel, Wärmebrücken, Heizung, Lüftung) sowie mit der Software-gestützten Ausstellung. Auf der Abschluss-Bescheinigung sollte auch der Hinweis mit abgedruckt sein, dass die Inhalte des Kurses der EnEV 2009, Anlage 11 (Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung), Nr. 1 (Zweck der Fortbildung) und Nr. 2 (Bestehende Wohngebäude) und Nr. 3 (Bestehende Nichtwohngebäude) entsprechen.

Kontakte: Im Fachportal www.enev-online.de finden Auftraggeber in der Rubrik »Dienstleister« unter »Energieausweis/Nichtwohnbestand« Fachleute nach Postleitzahlen, die schriftlich erklärt haben, dass sie berechtigt sind Energieausweise für unveränderten Nichtwohnbestand auszustellen.

www.enev-online.biz/energieausweis/

Informationen: Interessierte finden Dokumente und Praxishilfen auf folgenden Webseiten:

- Bundesbauministerium: www.bmvbs.de
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: www.bbsr-energieeinsparung.de

- Fachportal EnEV-online:
www.enev-online.org

Prüfung der Luftdichtheit der Gebäudehülle

Spezialisten: Prüfer der Luftdichtheit der Gebäudehülle sind qualifizierte Fachleute, die sich auf Messungen spezialisiert haben, anhand deren der Bauherr oder Eigentümer nachweisen kann, dass die Gebäudehülle dermaßen luftdicht ausgeführt ist, wie es die anerkannten Regeln der Technik fordern. Diese Fachleute verfügen über die notwenige technische Ausrüstung, um zu überprüfen ob, die Gebäudehülle Lecks aufweist, durch die Innenluft und mit ihr die Heizwärme nach Außen verlorengehen kann.

Auftraggeber: Bauherren, die einen Neubau, eine Bausanierung, einen Anbau oder Ausbau im Bestand planen, sind gut beraten einen Luftdichtheitstest durchzuführen, denn über undichte Gebäudehüllen geht viel Wärme verloren. Deshalb fordert die EnEV 2009, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche von neu geplanten und fertig gebauten Gebäuden dauerhaft luftundurchlässig ausgeführt ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Für außenliegende Fenster und Türen fordert die EnEV 2009, dass ihre Fugendurchlässigkeit den Anforderungen der Norm DIN EN 12 207 (Fenster und Türen – Luftdurchlässigkeit – Klassifizierung) entspricht. Wenn die Luftdichtheit der gesamten Gebäudehülle messtechnisch überprüft wird – beispielsweise anhand eines Blower-Door-Tests – und das Gebäude den Anforderungen der EnEV 2009 entspricht, darf der Fachmann bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs des Gebäudes diese Tatsache berücksichtigen.

Leistungen: Die Luftdichtheit des Gebäudes überprüft der Fachmann gemäß EnEV 2009 ggf. bei einer Differenz von 50 Pascal (Pa) zwischen dem Luftdruck im Inneren des Gebäudes und der umgebenden Außenluft. Den Volumenstrom muss er dabei gemäß der entsprechenden Norm DIN EN 13829 (Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren) messen. Als Maßstab gilt dabei, wie häufig das gesamte beheizte oder gekühlte Luftvolumen im Gebäude ständig durch frische Außenluft ersetzt wird. Dafür legt die EnEV 2009 die Höchstwerte fest. Dabei unterscheidet sie zwischen Gebäuden mit oder ohne raumlufttechnische Anlagen.

Qualifikation: Es gibt keine offiziellen Anforderungen an die Qualifizierung der Prüfer der Luftdichtheit der Gebäudehülle. Theoretisch können alle Fachleute, die sich das entsprechende Know-how aneignen und über eine geeignete Mess-Ausrüstung verfügen, diese Dienstleistung anbieten.

Der Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (FLiB), Berlin, hat sich zum Ziel gesetzt die Auftraggeber zu unterstützen, indem er die Luftdichtheitsmesser prüft und ihnen ggf. bescheinigt dass sie »zertifizierte Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung« sind. Auch der eingetragene Verein Zertifizierung Bau e.V., Berlin, bietet u.a. auch eine »Personalzertifizierung Luftdichtheitsprüfung« an.

Qualifikation: Auf dem Weiterbildungsmarkt finden interessierte Fachleute auch Seminare, in denen sie Kenntnisse für die Luftdichtheitsmessungen in Gebäuden erwerben, beispielsweise angeboten vom FLiB e.V. unter www.flib.de.

Kontakte: Im Fachportal www.enev-online.de finden Auftraggeber in der Rubrik »Dienstleister« unter »Luftdichtheit« Fachleute nach Postleitzahlbereich gelistet, die Luftdichtheitsmessungen der Gebäudehülle anbieten.

www.enev-online.biz/luftdichtheit/

Der Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (FLiB) bietet auf seinen Webseiten auch eine Datenbank mit FLiB-Mitgliedern, die sich als Sachverständige betätigen.

www.flib.de

Informationen: Interessierte finden Dokumente und Praxishilfen auf folgenden Webseiten:

- Bundesbauministerium:
www.bmvbs.de
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung:
www.bbsr-energieeinsparung.de
- Fachportal EnEV-online:
www.enev-online.org
- FLiB: www.flib.de

Inspektion der Klimaanlagen in Gebäuden

Spezialisten: Inspektoren für Klimaanlagen in Gebäuden sind Fachleute mit Hochschulabschluss einer relevanten, technischen Fachrichtung und mit beruflicher Erfahrung. Sie haben Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung (TGA), Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen studiert oder eine andere technische

Fachrichtung mit Ausbildungsschwerpunkt in der Versorgungstechnik oder Technischer Ausrüstung (TGA).

Auftraggeber: Betreiber von Klimaanlagen verpflichtet die EnEV 2009 diese regelmäßig inspizieren zu lassen, wenn die Klimaanlage im Gebäude eingebaut ist und ihre Nennleistung (Kältebedarf) 12 Kilowatt übersteigt. Die Betreiber müssen sich bei der Inspektion der Klimaanlagen an die zeitlichen Vorgaben der EnEV 2009 halten und nur entsprechend qualifizierte Fachleute beauftragen. Die Bescheinigungen der Klimaanlagen-Inspektionen müssen sie der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorlegen.

Leistungen: Inspektoren von Klimaanlagen in Gebäuden kennen die Funktionsweise dieser Anlagentechnik und überprüfen, ob die Klimatisierung auch energieeffizient abläuft. Sie kennen den Einfluss der einzelnen Komponenten auf den Wirkungsgrad der Anlage und können nachvollziehen, inwieweit die Anlage dem aktuellen Kühlbedarf des Gebäudes tatsächlich entspricht.

Zu diesem Zweck prüfen diese Spezialisten bei der Inspektion, ob die Einstellung der Klimaanlage den Sollwerten für die Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen entspricht. Insbesondere wenn ein Raum inzwischen anders genutzt wird oder anders belegt ist, werden die Fachleute die Klimaanlagen überprüfen. Der Inspektor fasst die Ergebnisse seiner Überprüfung schriftlich zusammen, fügt kurze, fachliche Ratsschläge für die Verbesserung der energetischen Qualität der Klimaanlage hinzu und übergibt den Bericht dem Betreiber. In diesem Inspektionsbericht gibt der Prüfer auch seinen Namen, Anschrift und Berufsbezeichnung mit an.

Qualifikation: Die EnEV 2009 regelt in §12 (Energetische Inspektion von Klimaanlagen) bundesweit, welche Fachleute Klimaanlagen in Gebäuden inspizieren. Diese berechtigten Inspektoren haben einen relevanten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben sowie danach auch Praxis-Erfahrung gesammelt im Bereich der Planung, des Baus, Betriebs und der Prüfung von raumlufttechnischen Anlagen. Je nachdem welche Fachrichtung sie studiert haben, fordert die EnEV 2009, dass die Inspektoren für Klimaanlagen auch Praxiserfahrung vorweisen:

Chancen: Spezielle Seminare für qualifizierte Fachleute, die sich auf die Inspektion von Klimaanlagen spezialisieren wollen, bietet beispielsweise der Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) in Kooperation mit dem Fachverband Gebäude-Klima e.V. (FGK) an.

Kontakte: Wo finden Auftraggeber qualifizierte Fachleute? Der BTGA plant eine Datenbank mit inspekionsberechtigten Fachleuten zu veröffentlichen. www.enev-online.biz/kuehlung/

Informationen: Interessierte finden Dokumente und Praxishilfen auf den folgenden Webseiten:

- Fachportal EnEV-online: www.enev-online.org
- BTGA: www.btga.de
- FGK: www.energetische-inspektion.de

Studierte Fachrichtung	Berufserfahrung
Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	mindestens 1 Jahr
Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen	mindestens 3 Jahre
andere technische Fachrichtungen mit Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder Technische Ausrüstung (TGA)	mindestens 3 Jahre

29.04.2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954–989, am 30.04.2009. Die EnEV 2009 ist seit dem 01.10.2009 in Kraft. www.bundesgesetzblatt.de, www.enev-online.org

4. Fazit und Ausblick

Energieeffiziente Gebäude eröffnen qualifizierten Sachverständigen einen wachsenden Markt mit vielversprechenden Zukunftsperspektiven. In den nächsten Monaten wird die Bundesregierung mit der EnEV 2012 auch die europäische Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von 2010 in einem ersten Schritt umsetzen. Die EnEV-Novelle wird voraussichtlich auch auf die neueste Ausgabe der DIN V 18599 vom Dezember 2011 verweisen. Sachverständige sind gut beraten, sich rechtzeitig mit den neuen Anforderungen und Normen-Ausgaben vertraut zu machen, um sich einen Wissensvorsprung zur Energieeffizienz für Neubau und Bestand zu sichern.

5. Hinweise und Quellen:

Tuschinski, Auf dem Weg zur EnEV 2012; Der Bausv 5|2011, 54 ff.

Tuschinski, Null-Energie-Neubau fest im Blick: Die novellierte Gebäuderichtlinie fordert noch energieeffizientere Gebäude und verstärkt die Rolle des Energieausweises im Bestand. Der BauSV 2/2010, 31 ff.

EU-Richtlinie 2010: Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), verkündet am 16.06.2010 im Amtsblatt der Europäischen Union, Seite L 153/13 bis 153/35. Sie ist seit dem 07.07.2010 in Kraft. Internet: www.enev-online.de/epbd/2010

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die »Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung« vom

Kontaktdaten

Melita Tuschinski ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 betreut sie das führende Fachportal EnEV-online zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in der Praxis als Herausgeberin und Autorin.

Kontakt:
 Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,
 Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin
 Bebelstraße 78
 70193 Stuttgart
 Tel. 07 11/6 15 49 26
 Fax 07 11/6 15 49 27
 E-Mail info@tuschinski.de
 Internet www.tuschinski.de